

ZG_OBERGERICHT BZ 2024 98 vom 21. Januar 2025

ZG Obergericht, 2025-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2024_98

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2024 98 du 21 janvier 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2024 98 del 21 gennaio 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 320 ZPO kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Im Gegensatz zur Prüfung der richtigen Rechtsanwendung gilt für die Beschwerde hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung eine beschränkte Kognition: Erforderlich ist eine qualifiziert fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts. "Offensichtlich unrichtig" ist dabei gleichbedeutend mit willkürlich im Sinne von Art. 9 BV. Dies ist der Fall bei aktenwidrigen Feststellungen oder offensichtlichen Versehen der Vorinstanz (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 320 ZPO N 5 f.).

Seite 3/5

E. 2.1

Beruhet die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Der Richter spricht dieselbe aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG).

E. 2.2

Das Rechtsöffnungsverfahren ist ein Urkundenprozess: Die Prüfungszuständigkeit des Rechtsöffnungsgerichts umfasst ausschliesslich Fragen im Zusammenhang mit der Tauglichkeit der präsentierten Urkunden. Ziel des Verfahrens ist nicht die Feststellung des materiellen Bestandes der in Betreuung gesetzten Forderung, sondern die Anerkennung des Vorliegens einer vollstreckbaren Urkunde dafür. Entsprechend würdigt der Rechtsöffnungsrichter nur die Beweiskraft der vom Gläubiger vorgelegten Urkunde, nicht aber die Gültigkeit der Forderung an sich, und anerkennt die Vollstreckbarkeit des Titels, falls der Schuldner seine Einwendungen nicht unverzüglich glaubhaft macht. Die Frage, ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt, prüft der Rechtsöffnungsrichter von Amtes wegen. Eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG kann sich auch aus einer Gesamtheit von Urkunden ergeben, sofern die notwendigen Elemente daraus hervorgehen. Dies bedeutet, dass die unterzeichnete Urkunde auf die Schriftstücke, welche die Schuld betragsmässig ausweisen, klar und unmittelbar Bezug nehmen bzw. verweisen muss. Die Höhe der Schuld muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Schuldanerkennung bestimmt

oder leicht bestimmbar sein (Urteil des Bundesgerichts 4A_642/2023 vom 2. Februar 2024 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 3

Die Vorinstanz hielt zur Begründung des angefochtenen Entscheids im Wesentlichen fest, aus dem Mietvertrag ergäben sich monatliche Mietzinsraten von CHF 480.00, die unbestrittenermassen nicht bezahlt worden seien. In diesem Umfang könne somit die provisorische Rechtsöffnung erteilt werden. Für die darüber hinaus von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Mietzinse fehle es an einer Schuldanerkennung. Dasselbe gelte für die Nebenkosten von CHF 170.40 für das Jahr 2023 und von CHF 22.80 für das Jahr 2024. Diese seien im Mietvertrag nicht beziffert. Die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung sei daher für all diese Beträge zu verweigern.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt, dass die Vorinstanz bloss für die Mietzinse von CHF 480.00, nicht aber für die Mehrwertsteuer provisorische Rechtsöffnung erteilt hat. Sie erblickt darin eine offensichtliche unrichtige Feststellung des Sachverhalts.

E. 3.1.1

Im Mietvertrag wird, wie erwähnt, der Mietzins an einer Stelle auf CHF 480.00 exkl. MWST beziffert, während weiter unten das Total mit bloss CHF 480.00 angegeben wird. Der Vertrag ist somit widersprüchlich abgefasst. Es stellt sich daher die Frage, für welchen Betrag eine Schuldanerkennung vorliegt. Dabei handelt es sich um eine von Amtes wegen zu prüfende Rechtsfrage.

E. 3.1.2

Die Formulierung, wonach der Mietzins netto monatlich exkl. MWST CHF 480.00 beträgt, lässt keine Zweifel offen, dass die Mehrwertsteuer zusätzlich zum Mietzins geschuldet ist. Daran vermag auch die abweichende Bezifferung auf CHF 480.00 – ohne Nennung der Mehrwertsteuer – weiter unten im Vertrag nichts zu ändern. Dementsprechend ist der Beschwerdeführerin auch für die verlangten Mietzinse einschliesslich Mehrwertsteuer provisorisch

Seite 4/5 sche Rechtsöffnung zu erteilen. Ebenfalls ausgewiesen ist sodann der zugesprochene Verzugszins zu 5 % seit 16. Januar 2024 (Art. 102 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 104 Abs. 1 OR).

E. 3.2

Anders verhält es sich hingegen mit Bezug auf die von der Beschwerdeführerin verlangten Nebenkosten. Diese sind – wie die Vorinstanz zutreffend ausführt – im Mietvertrag nicht betragsmässig ausgewiesen. Vielmehr wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Kosten nach dem effektiven Verbrauch berechnet werden. Die Höhe der Schuld war daher im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Mietvertrags weder bestimmt noch leicht bestimmbar. Die Vorinstanz hat die provisorische Rechtsöffnung für die geltend gemachten Nebenkosten somit zu Recht verweigert.

E. 3.3

Unbegründet ist schliesslich der Antrag der Beschwerdeführerin, es sei ihr auch für die Zahlungsbefehlskosten provisorische Rechtsöffnung zu erteilen. Die Vorinstanz wies die Beschwerdeführerin zu Recht darauf hin, dass der Gläubiger gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG be-

rechtigt ist, von den Zahlungen des Schuldners die Betreuungskosten vorab zu erheben, womit für die Zahlungsbefehlskosten keine Rechtsöffnung zu erteilen ist.

E. 4

Nach dem Gesagten ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und der Beschwerdeführerin ist in der Betreuung Nr. C._____ des Betreibungsamtes Zug provisorische Rechtsöffnung für CHF 3'107.50 ($[\text{CHF } 516.95 \times 2] + [\text{CHF } 518.40 \times 4]$) nebst Zins zu 5 % seit 16. Januar 2024 zu erteilen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang dringt die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde rund zur Hälfte durch. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind daher den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und es sind keine Entschädigungen zuzusprechen. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.